

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

29. APR. 1969

Gesetz: BGB §§ 249, 611 Haftung des Arbeitnehmers

Leitsatz:

Ein Arbeitnehmer kann für einen Schaden, den der Arbeitgeber auf eine von dem Arbeitnehmer erteilte Arbeitsanweisung zurückführt, nicht haftbar gemacht werden, wenn zwar einzelne Teile der Anweisung fehlerhaft waren und losgelöst von dem übrigen Teil der Anweisung eine Ursache für das schadenstiftende Ereignis hätten sein können, die Anweisung als solche aber das schadenstiftende Ereignis nicht herbeigeführt hätte, falls sie so, wie sie erteilt war, befolgt worden wäre.

Aktenzeichen: 1 AZR 260/68

Urteil des BAG vom 29. April 1969 LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 260/68

2 Sa 86/67 Bremen

Verkündet am
29. April 1969

gez. Henkelmann,

Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

49

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 1. April 1969 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wendel und Dr. Auffarth sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schmidt und Pinther für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 3. Mai 1968 - 2 Sa 86/67 - wird zurückgewiesen.

Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger und Widerbeklagte war in der Zeit vom 1. September 1961 bis zum 30. September 1964 für ein Gehalt von zuletzt 2.000,- DM brutto monatlich als Leiter der technischen Abteilung der Beklagten beschäftigt. Die Beklagte betreibt ein Spezial-Tiefbau-Unternehmen, das sich insbesondere mit Pfahlgründungen befaßt. Mit seiner Klage macht der Kläger den Restbetrag seines Gehalts für September 1964 in Höhe von 214,16 DM nebst Zinsen geltend.

Die Beklagte hat mit einer Schadenersatzforderung aufgerechnet und den Rest dieser Forderung in Höhe von 21.177,14 DM widerklagend geltend gemacht. In Höhe von 18.568,67 DM beruht die Forderung darauf, daß ein wie ein Kran benutzter Bagger beim Abladen einer Baumaschine (Vibrator) mit einem Gewicht von 5,48 to umkippte. Am Bagger war^{en} während des Abladevorganges eine Bohrstange und ein Bohrtisch angebracht.

Über die Tragfähigkeit des Baggers und das Gewicht des Zubehörs (Bohrtisch, Bohrstange) herrscht Streit zwischen den Parteien. Der Kläger hatte die Tragfähigkeit des Baggers - eines amerikanischen Fabrikats - durch Übertragung der englischen Maß- und Gewichtseinheiten ins Deutsche auf 6,35 to bei Verwendung des 18,3 m langen Auslegerarms und einem Radius von 4,75 m festgestellt.

Nach Ansicht der Beklagten liegt das Verschulden des Klägers an diesem Unfall darin begründet, daß er es trotz ausdrücklicher Anweisung ihrerseits unterlassen habe, dem Polier genaue Anweisungen für ein gefahrloses Abladen des Vibrators zu erteilen. Diese Anweisungen hätten nur dahin gehen können, daß vor Abladen des Vibrators der Bohrtisch mit einem Gewicht von 2 to und die Bohrstange mit einem Gewicht von 3,5 to hätten abmontiert werden müssen. Denn der Bagger, der bei einer Abladung mit einem Radius von 4,75 m hätte arbeiten müssen, habe in diesem Falle nach den Ausrechnungen des Klägers nur eine Tragfähigkeit von 6,35 to gehabt. Die Tragkraft des Baggers sei mithin bei anmontiertem Zubehör (Bohrstange und Bohrtisch) durch die Belastung mit dem abzuladenden Vibrator wesentlich überschritten worden. Der Kläger habe daher erkennen müssen,



der Bagger werde umstürzen, wenn der Vibrator abgeladen würde, ohne zuvor das Zubehör von dem Bagger zu entfernen.

Der Kläger hat beantragt, die Widerklage abzuweisen.

Er hat vorgetragen, er habe davon ausgehen können, daß Bohrtisch und Bohrstange beim Abladen des Vibrators noch nicht am Bagger angebracht gewesen seien. Ihm sei nämlich am Vortage mitgeteilt worden, daß der Bagger, aber noch nicht das Zubehör auf der Baustelle eingetroffen sei. Am Nachmittag des 10. Juli 1964 sei dann das Zubehör noch eingetroffen und montiert worden. Damit habe er nicht rechnen können. Auf Anfrage habe ihm nämlich die Spedition "M" mitgeteilt, daß das mit dem Zubehör beladene Fahrzeug eine Panne erlitten habe und mit dem Eintreffen des Zubehörs erst in den nächsten Tagen gerechnet werden könne. Im übrigen habe er dem Bauführer H und auch dem LKW-Fahrer O genaue Anweisungen für ein gefahrloses Abladen des Vibrators bei anmontiertem Zubehör gegeben. Zu dem Unfall sei es einmal deshalb gekommen, weil nicht mit der (nach Lage der Sache möglichen) gefahrlosen Steilstellung (Radius 3,65 m; Tragkraft des Baggers: 9,35 to, unter Anrechnung einer Belastungsreserve von $33 \frac{1}{3} \%$ sogar 12,47 to; Gewicht der Bohrstange: 3 to; Gewicht des Bohrtischs: 1 to, wobei aber nur die Hälfte am Seil ziehe), sondern mit einem Auslegerradius von 4,75 m (Baggertragkraft einschl. 33% iger Belastungsreserve: 8,5 to; Überbelastung beim Vibrator, Bohrtisch und Bohrstange also 0,48 to) gearbeitet worden sei. Sowohl dem Baggerführer als auch dem Polier sei die Möglichkeit der steilsten Stellung bekannt gewesen. Bei Schrägstellung des Auslegerarms in Steilstellung wäre ein Abladen ohne Gefährdung der Stabilität des Baggers möglich gewesen. Auf die Frage der Überbelastung komme es aber nicht an, da der Bagger nur infolge Anfahrens mit hochgezogener Last gestürzt sei und bei derartigem weisungswidrigen Anfahren der Bagger auch gestürzt wäre, wenn Bohrstange und Bohrtisch abmontiert gewesen wären. Er habe ausdrücklich die Anweisung erteilt, die auf dem LKW ruhende Last zunächst vorsichtig leicht anzuheben und dann, wenn sich der belastete Bagger nicht neigen sollte, den LKW unter der schwebenden Last herauszufahren, und sofort die Last



bis kurz über den Boden zu senken. Wenn diese Anweisung befolgt worden wäre, wäre es nicht zum Umkippen des Baggers gekommen. Der Baggerfahrer sei aber weisungswidrig mit nicht gesenkter Last angefahren, dabei in eine Bodenwelle gekommen; dies habe zum Umstürzen des Baggers geführt.

Das Arbeitsgericht hat nach Beweisaufnahme durch Teilurteil die Widerklage abgewiesen, soweit die Ansprüche aus dem Bagger-Unfall geltend gemacht werden. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Teilurteil nach Einholung eines Sachverständigengutachtens zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Schadenersatzanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Im Ergebnis zutreffend hat das Landesarbeitsgericht den von der Beklagten im Wege der Widerklage geltend gemachten Schadenersatzanspruch abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, der Kläger habe zwar schuldhaft die Tragfähigkeit des zum Anheben der Last verwendeten Baggers falsch berechnet und es unterlassen, die Anweisung zu geben, den Vibrator ohne am Bagger anmontierten Bohrtisch und Bohrstange abzuladen. Dieser Fehler des Klägers sei kausal im Rechtssinne, er sei geeignet gewesen, den eingetretenen Schaden herbeizuführen. Der Kausalzusammenhang zwischen der von dem Kläger gesetzten Bedingung und dem Schadensereignis sei jedoch durch das weisungswidrige Verhalten des Baggerführers unterbrochen worden. Dieser habe entgegen der ausdrücklichen Anweisung des Klägers, den Vibrator sofort nach Wegziehen des LKW bis kurz über den Boden herunterzulassen und erst dann mit dem die Last tragenden Bagger anzufahren, den Bagger mit nicht bis kurz über den Boden herabgelassenem Vibrator in Bewegung gesetzt. Dieses Verhalten des Baggerführers sei allein ursächlich für den Schadensfall. Der Kläger könne somit für den Schaden nicht haftbar gemacht werden.
2. Dem Landesarbeitsgericht ist jedenfalls im Ergebnis beizutreten.



Die falsche Berechnung der Tragfähigkeit des Baggers und die Unterlassung einer ausdrücklichen Anweisung, den Vibrator nur abzuladen, wenn Bohrtisch und Bohrstange nicht an dem Kran montiert worden waren, war zwar auch ursächlich für den weiteren Geschehensablauf; denn der Bagger wäre bei richtiger Berechnung der Tragfähigkeit aller Wahrscheinlichkeit auch dann nicht umgestürzt, wenn der Bagger mit nicht bis kurz über den Boden gesenkter, sondern mit angehobener Last angefahren wäre. Gleichwohl ist der Anspruch nicht begründet.

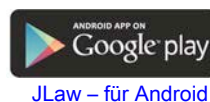
Nach der Lehre der adäquaten Verursachung gilt zwar "dasjenige Verhalten als Zurechnungsgrund für Schadensfolgen, das zur Zeit der Handlung als objektiv zur Herbeiführung des betreffenden Erfolges geeignet erschien" (Soergel-Siebert, 9. Aufl., §§ 249 - 253 Anm. 17; Enneccerus-Lehmann, 15. Aufl., § 15 III, S. 65 ff.; Erman, BGB, 3. Aufl., § 249 Anm. 3; Larenz, Schuldrecht, 5. Aufl., Bd. 1, § 14 III Buchst. a 2 und b, S. 146 f.). Nach der hierzu ergangenen Rechtsprechung des Reichsgerichts, der sich der Bundesgerichtshof im wesentlichen angeschlossen hat, soll der Begriff der adäquaten Verursachung aber die Möglichkeit schaffen, "einzelne Bedingungen, die im naturwissenschaftlichen Sinne Ursachen eines Erfolges waren, ohne deren Vorhandensein der Erfolg also nicht eingetreten wäre, für den Kausalzusammenhang im rechtlichen Sinne auszuschalten, und zwar sollen die logisch von dem Erfolg entferntesten Bedingungen ausgeschaltet werden, weil die Berücksichtigung auch dieser Bedingungen im Rechtsleben zu Ergebnissen führen würde, die der Billigkeit widersprächen..." (RG 133, 127; 135, 154; 142, 388; 158, 38; 170, 136; BGHZ 3, 261 mit eingehender Darlegung der Lehre und Rechtsprechung zu dem adäquaten Kausalzusammenhang; BGHZ 18, 285 [287]).

Wendet man diese Grundsätze auf den Streitfall an, dann ergibt sich, daß die von dem Kläger gesetzte Bedingung (falsche Berechnung der Tragfähigkeit des Baggers und unterlassene Anweisung, den Vibrator abzuladen, ohne daß das Zubehör am Bagger war), unter den hier gegebenen Umständen nicht für die Annahme einer haftungsbegründenden Verursachung des Schadens im Sinne der Adäquanz ausreicht. Wenn aus einer angeblich falsch erteilten Anweisung Schadenersatzansprüche hergeleitet werden,



kommt es nicht allein darauf an, ob einzelne Elemente der Anweisung fehlerhaft waren und losgelöst von dem übrigen Teil der Anweisung eine Ursache für das schadenstiftende Ereignis hätten sein können, sondern nur darauf, ob die Anweisung bei ihrer Durchführung in vollem Umfange als solche geeignet war, das schadenstiftende Ereignis herbeizuführen. Entscheidend ist also, ob der Schaden auch dann eingetreten wäre, wenn die Anweisung vollinhaltlich befolgt worden wäre, insbesondere auch in der Anweisung vorsorglich erteilte zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (hier Senken der Last, bevor der Bagger anfahren sollte) nicht außer acht gelassen worden wären.

Nach den von der Revision mit zulässigen und begründeten Rügen nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat der Kläger die Anweisung gegeben, den Vibrator vom Lastwagen über dessen Ladefläche kurz anzuheben, und nur, wenn sich hierbei eine Kippbewegung des Baggers nicht zeige, den LKW unter dem angehobenen Vibrator fortzufahren, alsdann aber sofort den Vibrator bis kurz über den Boden herabzulassen, und erst danach den Bagger zum Transport des Vibrators an dessen Bestimmungsplatz in Bewegung zu setzen. Der von dem Landesarbeitsgericht angehörte Sachverständige hat bestätigt, daß der Schaden nicht eingetreten wäre, wenn der Baggerführer entsprechend der ihm erteilten Anweisung den Vibrator abgeladen hätte, also den Bagger nicht mit noch nicht gesenkter Last in Fahrt gesetzt hätte. Somit steht fest, daß der fehlerhafte Teil der von dem Kläger gegebenen Anweisung nicht ursächlich im Rechtssinne für den eingetretenen Schaden war. Die Anweisung als Ganzes gesehen konnte, wenn sie, so wie erteilt, befolgt worden wäre, keine Ursache im Rechtssinne für den eingetretenen Schaden werden. Sie ist insbesondere nicht dadurch zur Ursache des Schadens geworden, daß sich der Baggerführer über die ihm erteilte und in ihrer Durchführung ganz einfache Anweisung hinweggesetzt und den Bagger mit nicht gesenkter Last angefahren hat. Eine Schadensverursachung durch den von ihm mit ent-



sprechenden Weisungen versehenen Baggerführer braucht sich
der Kläger nicht zurechnen zu lassen.

Bundesrichter Dr. Auffarth
befindet sich in Urlaub und
ist ortsabwesend:

gez. Dr. Schröder Dr. Schröder Wendel
Dr. Schmidt Pinther

